

AGRAR Zusatz (06/2017) von versichertedrohne.de

in Ergänzung zur Delvag Luftfahrt-Haftpflichtversicherung

für

„Sprüh- und Streuflüge“

Der Versicherung liegen die Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen LuH 2009 mit den nachfolgenden Abänderungen und Ergänzung zugrunde:

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und/oder Sachschäden aus der Durchführung von Sprüh- und Streueinsätzen mit Luftfahrzeugen in Deutschland, wenn es sich bei der Drohne / dem Kopter um eine für diesen Verwendungszweck gebauten bzw. hierfür vom Hersteller zugelassenen Drohne handelt.

§ 2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen die dadurch entstehen,

- dass Gebrauchsanweisungen nicht beachtet und behördliche Vorschriften nicht eingehalten werden
- durch aggressiv wirkende Sprüh-/Streumittel, die Pflanzenkulturen für mehrere Jahre vernichten bzw. neues Wachstum verhindern
- an den mit Sprüh-/Streumitteln zu behandelnden Kulturen (auch Bäumen) und Schäden an anderen Kulturen sowie Insekten, die sich ebenfalls auf dem zu behandelnden Grundstück befinden.

§ 3 Versicherungssumme

Unabhängig vom Hauptvertrag ist die Versicherungssumme für diese Klausel begrenzt auf:

EUR 1.000.000,00

§ 4 Selbstbeteiligung

Unabhängig vom Hauptvertrag, gilt eine vereinbarte Selbstbeteiligung von 10% je Schadenfall, mindestens jedoch 250,00 EUR.

§ 5 Voraussetzungen

Im Rahmen dieser Deckung kann nur Versicherungsschutz geboten werden, wenn gleichzeitig eine Halter-Haftpflichtversicherung für das betreffende Luftfahrzeug bei der Delvag Luftfahrtversicherungs-AG besteht.

§ 6 Kündigung

Der Versicherer behält sich das Recht vor, diese Klausel als separaten Baustein zum Ablauf der Hauptfälligkeit des Vertrages fristgerecht zu kündigen.

Stand: 01.06.2017